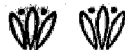


INAUGURATIONSPREDE

DES NEUANTRETENDEN REKTORS

HOFRATES PROF. DR. GUSTAV MARCHET.



Hochgeehrte Versammlung!

Indem ich das mir durch das Vertrauen meiner Herren Kollegen zum drittenmal verliehene Ehrenamt eines Rektors übernehme, drängt es mich vor allem, neben dem aufrichtigen Danke für das in mich gesetzte überaus ehrenvolle Vertrauen, eine Pflicht zu erfüllen und dem abtretenden Herrn Rektor, welcher dieses verantwortungsvolle Amt, zum erstenmal in der Geschichte unserer Hochschule, zwei Studienjahre hindurch geführt hat, im Namen der Hochschule den allerwärmsten Dank abzustatten für seine ausgezeichnete und erfolgreiche Amtsführung. Zugleich sei mir gestattet, allen hochgeehrten Gästen, welche durch ihr Erscheinen ihr Wohlwollen für unsere alma mater bekunden, hiefür den ergebensten Dank zu sagen. Insbesondere begrüße ich aufs herzlichste die Hörschaft unserer Hochschule. Viele von Ihnen, meine jungen Kommilitonen, betreten zum erstenmal den Boden einer Hochschule. Aus der strengen Disziplin der Mittelschule sind Sie, nachdem Sie Ihrem Wissen nach als reif erklärt worden sind zum Besuche einer Hochschule, hieher gekommen, um sich vorzubereiten für Ihren künftigen Lebensberuf. Bewahren Sie sich den Eifer, welcher Sie jetzt beseelt, bedenken Sie, daß die Freiheit, welche Ihnen eingeräumt ist, Ihnen zugleich ein hohes Maß von Verantwortung auferlegt. Die akademische Freiheit ist nicht identisch mit voller Ungebun-

denheit, wie solche in geordneten Staatswesen überhaupt nicht existiert, sondern besteht darin, daß der einzelne seine Pflicht ohne unmittelbaren Zwang erfüllt. Die akademische Freiheit der Hochschulen, vielfach als zu weitgehend bekämpft, ist eine notwendige und nützliche Vorschule für die Erfüllung jener Aufgaben, welche dem Manne im Leben und in seinem Berufe obliegen. Die Hochschule ist nicht nur eine Pflanzstätte des Wissens und Könnens, sondern sie ist, und zwar gerade durch die akademische Freiheit, eine Schule für den Charakter. Freiheit und Verantwortung sind korrele Begriffe. — Die Hörschaft unserer Hochschule hat sich bisher immer dieser Freiheit würdig erwiesen; ich hege die feste Zuversicht, daß sie auch in Zukunft ihren guten Ruf erhalten wird. An meiner wohlwollenden Haltung Ihnen, meine jungen Freunde, gegenüber wird es bei mir nicht fehlen, denn ich habe mir Verständnis für jugendliches Empfinden und jugendliche Art bewahrt; ich erschrecke nicht, wenn einmal ein etwas scharfer Laut aus junger Kehle kommt und das jugendliche Blut in Wallung gerät. Nur eines verstehe ich nicht: Das Niedrige!

Genießen Sie Ihre Jugend; sie ist eine goldene Zeit und wir Alten schauen feuchten und doch leuchtenden Auges in die Vergangenheit zurück. Genießen Sie Ihre herrliche Jugend, überschreiten Sie aber nie die durch das ungeschriebene Sittlichkeitsgesetz gezogenen Grenzen. Dann werden Sie den richtigen Gebrauch von der Ihnen aus vollem Herzen gegönnten Freiheit gemacht haben und werden sich für das Alter erquickende Erinnerungen aufgespeichert haben. Betrachten Sie die Freiheit als das Recht zum ungebundenen Aufschwunge nach oben, dann haben Sie sich derselben würdig gezeigt.

Die in den letzten Jahren vor sich gegangenen Ausgestaltungen unserer Hochschule, welche der Herr Prorektor aufgezählt hat, gereichen Lehrern und Hörern zur hohen Befriedigung, legen ihnen aber auch die Verpflichtung auf, ihr Bestes zu tun, um sich dieser Auszeichnungen und Zuwendungen würdig zu zeigen und sie voll und ganz, jeder in seinem Kreise, auszunützen und zu verdienen. Ich darf heute, da wir an der Schwelle der neuen Ära stehen, in welche die Hochschule für Bodenkultur nach 33jährigem Bestande eintritt, von diesem Platze aus der Überzeugung Ausdruck verleihen und das feierliche Versprechen geben, daß Lehrer und Hörer wetteifern werden, um die Schule auf jener Höhe, auf welche sie gehoben wurde, tatsächlich zu erhalten, — zum Heile der heimischen Bodenkultur und unseres Vaterlandes.

* * *

Und nun gestatten Sie mir überzugehen auf das von mir für die heutige Feier gewählte Thema: Sozialpolitik und Bodenkultur in Österreich. Ich werde dieses Thema nicht erschöpfen können, sondern nur einige besonders bedeutsame Punkte behandeln; ich werde dabei auch nicht rein theoretisch gehaltene Auseinandersetzungen bieten, sondern einen Griff mitten in das pulsierende Leben tun und eine von wissenschaftlichen Gesichtspunkten getragene Besprechung sozialer Probleme vorführen.

Als ich vor 13 Jahren zum zweitenmal die Würde eines Rektors an der Hochschule für Bodenkultur übernahm, besprach ich Stellung und Bedeutung der von mir an dieser Hochschule vertretenen Fächer, der Verwaltungs- und Rechtslehre. Zweck meiner Ausführungen war, zu dokumentieren, daß an einer Hochschule für Bodenkultur es sich nicht nur um die Pflege aller jener Disziplinen handelt, welche im weitesten Umfange mit der Erstellung der Bodenprodukte sich beschäftigen, sondern daß zur Vollendung der hochschulmäßigen Ausbildung der Jünger der Bodenkultur auch die umfassende Pflege der Staatswissenschaften gehöre. »Man muß,« habe ich damals gesagt, »die ebenso einfache als großartige Tatsache begreifen, daß das von der Land- und Forstwirtschaft erzeugte Produkt in dem Getriebe der Weltwirtschaft steht, daß die beste Technik ohne Beachtung der ökonomischen Elemente wirkungslos und schadenbringend sein kann.«

War es damals notwendig oder mindestens gewiß nicht unangebracht, diesen Punkt noch im allgemeinen zu betonen, so ist das heute überflüssig geworden, denn niemand zweifelt mehr daran, daß die Staatswissenschaften den eigentlichen Produktionsfächern bei der wissenschaftlichen Fundierung der Bodenkultur ebenbürtig sind.

Unsere Zeit ist über diese allgemeine Anerkennung der Bedeutung der Staatswissenschaften in der hochschulmäßigen Lehre der Bodenkultur hinausgegangen und verlangt dermalen wissenschaftlich eingehende Erörterung einzelner agrarpolitischer, speziell sozialpolitischer Fragen. Von diesen will ich zunächst eine herausgreifen: die Gestaltung des Arbeitsvertrages auf dem Gebiete der Bodenkultur.

Die klassische Nationalökonomie hat sich für Zustandekommen und Inhalt des Arbeitsvertrages mit dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage begnügt und denselben unter das »eherne Lohngesetz« gestellt — eine trostlose Aussicht für denjenigen, welcher kein anderes Kapital sein eigen nennt als seine Arbeitskraft. Erst allmählich kam es an den Tag, daß die Arbeit eine Ware sui generis sei und daß das freie Spiel von Angebot und Nachfrage nicht immer und schon gar nicht bei der eigentümlichen Ware Arbeit den richtigen Preis und die Festsetzungen entsprechender Bedingungen für das Arbeitsverhältnis zustande bringt. Die Lehre vom »naturgemäßen Arbeitslohne«, so gutgemeint sie war, versagte und auch die berühmte Formel \sqrt{ap} , welche Thünen sich auf seinen Grabstein setzen ließ, bedeutete nichts anderes als einen warmherzigen Protest gegen die stahlharte Lehre der nationalökonomischen Klassiker. Es wurde immer klarer, daß der einzelne, welcher seine Arbeitskraft im Dienste Dritter verwerten will, für sich allein einen wirklich freien Arbeits-

vertrag abzuschließen außerstande ist. Typisch wurden in dieser Richtung die englischen Trade-unions für die Organisation der Arbeitnehmer.

Einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zu einem vom sozialen Gesichtspunkte aus befriedigenden Arbeitsvertrag bilden die Bestrebungen auf »Arbeiterschutz«. Es wurden Umfriedungen gezogen für die Ausnützung der Arbeitskraft durch Festsetzung eines Maximums der Arbeitszeit, Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, Normen für Arbeits- und Wohnräume der Arbeitenden, Schaffung von Kontrollorganen für den Arbeiterschutz in den Gewerbe- und Fabriksinspektoren und dergleichen mehr. Daß diese Arbeiterschutzbestrebungen sich zunächst auf dem Gebiete von Gewerbe und Industrie entfalteten, liegt in der Natur der Sache; die Bodenkultur blieb von denselben in der Hauptsache unberührt.

All das schuf aber noch nicht einen wirklich freien Arbeitsvertrag und genügte nicht, um das Los derjenigen, welche in der Hauptsache nichts als ihre Arbeitskraft besitzen, zu einem den Anforderungen der wahren Humanität entsprechenden zu gestalten und mit den immer energischer vordringenden Anforderungen der Sozialpolitik in Einklang zu bringen. Neben den Arbeiterschutz und die denselben verkörpernden Organisationen mußte noch ein zweites treten: es mußte für den Fall, daß die Arbeitskraft des einzelnen durch Krankheit oder Unfall beschädigt wurde oder daß sie vorzeitig nachließ oder infolge hohen Alters aufhörte, vorgesorgt werden, damit der Arbeitende durch diese Vorkommnisse nicht erdrückt werde. Diesem Gedanken arbeitete die Theorie des Arbeitslohnes in der nachklassischen Epoche der Nationalökonomie vor, indem allmählich der Gedanke durchdrang, der Arbeitslohn müsse nicht nur die Erhaltung des Arbeiters

und Erhaltung und Erziehung einer durchschnittlich großen Familie während der Zeit der Arbeitsfähigkeit ermöglichen, sondern er müsse auch dafür hinreichen, daß des Lebens Notdurft in der Zeit des Rückganges und Aufhörens derselben gedeckt werde.

Es ist unmöglich, die Phasen des Durchringens dieses Gedankens in der volkswirtschaftlichen Theorie hier darzustellen, sondern sei nur noch bemerkt, daß neben dieser für die Begründung sozialpolitischer Forderungen hochbedeutsamen Entwicklung der Theorie des Arbeitslohnes die Marxistische Mehrwertstheorie aufkam, welche agitatorisch großartige Wirkungen erzielte; sie erwies sich, wie die Krisis, in welcher sich diese Lehre befindet, weder in Bezug auf ihre theoretische Grundlage noch auf die vorausgesagten praktischen Folgen als einwandfrei.

Die moderne Sozialpolitik knüpft an die erwähnte neue Lehre vom Arbeitslohne mit ihren Forderungen an und diese Forderungen greifen auch auf die Bodenkultur immer energischer über. Die Gesamtheit, die Gesellschaft, stellte allgemach die Stützung derjenigen, deren Arbeitskraft ohne ihr Verschulden abnimmt oder aufhört, als ein Postulat hin, verlangt aber überdies, daß Vorkehrungen geschaffen werden, durch welche der Arbeitslohn zur Erreichung des aufgestellten Zieles tatsächlich verwendet und dadurch die Erreichung dieses Zieles verbürgt werde. Diese Vorkehrungen bezeichnet man als Arbeiterversicherung, welche also eine Fortsetzung des Arbeiterschutzes im engeren Sinne des Wortes darstellt und jene Organisationen umfaßt, durch welche der Einzelne, dessen Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt wird, nachläßt oder ganz aufhört, mit seiner Familie durch die zu seinen Gunsten aufgespeicherten Quoten seines Arbeitslohnes vor Proletarisierung und Elend geschützt werden soll; eine großartige Anerkennung

des mächtigen Faktors in unserem Gesellschaftsleben, des Gesetzes der aufsteigenden Klassenbewegung. Die Gesellschaft hat ein ungeheuer großes Interesse daran, daß dieser Prozeß des Aufsteigens nicht unterbrochen werde und Rückfälle, soweit dies in der Macht des Menschen liegt, hintangehalten werden; darum hat sie auch die Pflicht, Vorkehrungen ins Leben zu rufen, welche die Erreichung dieser Resultate möglichst verbürgen.

Die Übertragung dieser Aufgabe auf den einzelnen ist untunlich. Da muß man zunächst mit der menschlichen Schwäche rechnen, infolge welcher der Einzelne für minder wichtige Zwecke Quoten seines Lohnes verwendet, welche für die Zeiten des Nachlassens oder Aufhörens der Arbeitskraft aufzustapeln gewesen wären. Dann aber muß bedacht werden, daß selbst die innerhalb der Grenzen der Möglichkeit gelegenen normalen Aufsparungen bei vorzeitigem Eintreten des Nachlassens oder Aufhörens der Arbeitskraft den dadurch geschaffenen Situationen gegenüber nicht genügt. Da hilft nur eine umfassende Organisation, die Verteilung der Gefahr auf die Schultern aller jener, welchen sie droht, um denjenigen, für welche die Gefahr zum Schaden geworden ist, sofort und rechtzeitig helfen zu können. Es bedarf, um es mit einem allgemein verständlichen Worte zu sagen, einer zwangsweisen Versicherung aller Beteiligten gegen die Gefahren und Schäden, welche Krankheit, Unfall, vorzeitige Invalidität endlich hohes Alter für diejenigen mit sich bringt, welche ihre Arbeitskraft im Dienste Dritter verwerten. All das gilt nicht nur für Gewerbe, Industrie und Handel, sondern auch für die Bodenkultur, weil auf diesem Gebiete die gleichen Gefahren und Schäden drohen und bestehen wie auf den anderen Arbeitsgebieten; dabei wird aber allerdings nicht übersehen werden dürfen, daß der

Bodenkultur gewisse Besonderheiten innewohnen, welche bei Erfüllung dieser sozialpolitischen Forderungen berücksichtigt werden müssen, wenn sie auch nicht derart sind, daß diese Forderungen überhaupt abgelehnt werden dürften.

Richtung- und formgebend war in diesen Fragen Deutschland u. a. in der berühmten kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, getragen durch Kaiser Wilhelm I. und seinen großen Berater Fürst Bismarck, ein historisches Dokument von gewaltiger sozialpolitischer Bedeutung. In Deutschland bestehen Organisationen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Invalidität und hohem Alter in großem Umfange. In der Zeit von 1885 bis 1903 wurden an rund 60 Millionen Menschen Entschädigungen aus den erwähnten Titeln im Betrage von mehr als 4 Milliarden Mark ausbezahlt, darunter für Krankenversicherung 2233, Unfallversicherung 931 und Invalidität 854 Millionen Mark; die Arbeiterversicherung im ganzen erfordert in Deutschland per Tag mehr als $1\frac{1}{4}$ Millionen Mark. 1902 waren in Deutschland gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Invalidität versichert 43 Millionen Menschen und wurden 412 Millionen Mark an Entschädigungen geleistet. — In Österreich bestehen solche Organisationen nur gegen die Folgen von Krankheit und Unfall; Invaliditäts- und Altersversorgungen nur mit privatem Charakter. Von 1890 bis 1902 wurden in Österreich bei der Krankenversicherung geleistet 404 Millionen Kronen, bei der Unfallversicherung 94.7 Millionen Kronen. In Deutschland bestehen diese Einrichtungen auch zugunsten der in der Bodenkultur Beschäftigten, in Österreich sind solche Vorkehrungen auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung für die in der Bodenkultur tätigen Personen, mit Ausnahme der Dienstboten, nur in sehr beschränktem Maße, für die Invaliditäts- und

Altersversorgung gar nicht, außer auf Grund von privater Initiative durch hochherzige Arbeitgeber. Soweit Ziffern hierfür verfügbar sind, sind Invaliditäts- und Altersversorgungsvorkehrungen eingeführt bei 3851 land- und forstwirtschaftlichen Dienstgebern mit 17154 Angestellten, und zwar wie aus den Ziffern hervorgeht und auch leicht zu begreifen ist, ausschließlich bei größeren Dienstgebern. Und doch besteht das Bedürfnis nach solchem Schutze auch in der österreichischen Bodenkultur, denn es ist nicht richtig, daß die Gefahren für die Arbeitskraft in der Bodenkultur wirklich allgemein geringere seien als in anderen Betriebszweigen, wenn auch hierüber kein umfassendes statistisches Material besteht. Es muß daher als eine auch auf dem Gebiete der Bodenkultur bestehende sozialpolitische Forderung bezeichnet werden, daß eine zwangsweise und öffentlich organisierte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung unter Einschluß der Familien der Beschäftigten bestehe.

Die Verhältnisse der Bodenkultur erheischen aber besondere Berücksichtigung. Zunächst in der Richtung, daß die auch heute noch in großem Umfange herrschende Naturalwirtschaft beachtet werde. Das kann und muß geschehen, ist auch in Deutschland der Fall und begründet eine für die Bodenkultur eigenartige Form der Organisation.

Der wichtigste Einwand, welcher gegen die Realisierung dieser sozialpolitischen Forderungen auf dem Gebiete der Bodenkultur erhoben wird, liegt in der ungünstigen Lage der Landwirtschaft. Niemand wird diese in Abrede stellen wollen, wenn auch nicht unbeachtet bleiben kann, daß nicht nur die österreichische, sondern etwa mit Ausnahme von Rußland, die europäische Landwirtschaft überhaupt mit großen und ernststen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Da wird es denn

notwendig sein, daß die materiellen Leistungen, wenn sie nicht oder nur teilweise durch die unmittelbar Beteiligten aufgebracht werden können, und insoweit die naturalwirtschaftlichen Leistungen nicht ausreichen, durch die Gesamtheit ergänzt werden, wie dies zum Beispiel bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch heute schon mehrfach der Fall ist. Die Gesamtheit, die Gesellschaft, erhebt die Forderung nach Sicherung des wirtschaftlichen Loses der in der Bodenkultur angestellten arbeitenden Menschen. Können die unmittelbar Beteiligten die hiezu notwendigen Leistungen nicht allein übernehmen, so darf den Bedürftigen das ihnen Notwendige und Gebührende nicht entzogen werden, sondern muß eben die Gesellschaft, also die Gesamtheit supplierend eintreten. Solche allgemeine Zuschüsse des Staates oder eines Landes bedeuten nichts anderes als die Anerkennung der Verpflichtung der Gesamtheit zur Sicherstellung des Loses der wirtschaftlich Schwachen auch in dem Falle, in welchem die zunächst Berufenen die volle Leistung nicht aufbringen können.

Zu diesen Erwägungen für die Notwendigkeit der erwähnten sozialpolitischen Vorkehrungen kommt eine praktische Erwägung wesentlich unterstützend hinzu und das ist die, daß nur auf dem Wege der Schaffung solcher Einrichtungen der notorische Arbeitermangel in der Bodenkultur bekämpft werden kann.

Die »Landflucht« wird vielfach dadurch erklärt, daß Stadt und Fabrik mit ihrem ungebundenen Leben und ihren Vergnügungen die Arbeiter vom flachen Lande in die Stadt ziehen. Diese Momente sollen nicht in Abrede gestellt werden, aber sie werden weit übertroffen dadurch, daß die materielle Stellung der auf dem flachen Lande befindlichen Arbeiter

häufig weniger günstig und gesetzlich minder geschützt ist als jene der in Städten arbeitenden Personen, insoweit es sich nicht um die landwirtschaftlichen Dienstboten handelt, deren Stellung gesetzlich bis zu einem gewissen Grade geordnet ist. Eine Sicherstellung im Falle der Erkrankung, eines Unfalles, der Invalidität und hohen Alters würde die Landflucht wesentlich abschwächen; ohne solche Vorkehrungen wird eine gründliche Besserung nicht zu erreichen sein.

Eines muß aber noch ausgesprochen werden und das ist der Gedanke, daß die Ansprüche, welche die Arbeitenden für die Zeit der Invalidität und des hohen Alters aus ihrem Arbeitslohn erworben haben, denselben unbedingt und unter allen Verhältnissen bleiben müssen und daß dieselben auch freiwillig, vertragsmäßig nicht aufgegeben werden dürfen. Würden diese Ansprüche den Berechtigten nicht unbedingt inhärieren, so könnte die sozialpolitische Forderung auf Schutz vor dem Herabgleiten des Arbeitenden und seiner Familie nullifiziert werden. Darin liegt ja der große Unterschied zwischen der Gegenwart und Zukunft, daß es sich nicht um Wohltaten, sondern um Rechte handelt. Wohltun ist Herzenssache und ehrt denjenigen, welcher die Wohltat ausübt, aber auf caritativer Grundlage läßt sich ein System von sozialpolitischen Maßnahmen nicht aufbauen; die Caritas ist bestimmt, ergänzend, lückenausfüllend, lebenverschönernd und erleichternd zu wirken auf jenen Gebieten, in welche die Rechtsansprüche nicht hineinreichen, sie vermag aber grundlegende Forderungen der Gesamtheit auf Gestaltung des Zusammenlebens von staatlich organisierten Menschen nicht allein zu erfüllen. Umfassende sozialpolitische Forderungen müssen den Charakter von Rechtsansprüchen haben; erst dann äußern sie ihre volle Wirkung. Erst dann, wenn solche Ansprüche rechtlichen

Charakter an sich tragen, ist es zum Beispiel möglich, daß »der rechte Mann an den rechten Platz« gestellt werde; fallen Rücksichten auf Invaliditäts- und Altersversorgung, dann wird der Dienstgeber sich nicht scheuen, einen älteren Angestellten in Dienst zu nehmen oder zu entlassen, und wird der ältere Bedienstete den für ihn noch entsprechenden Posten bekommen können. So wirkt die soziale Fürsorge wirtschaftlich nützlich und befreiend, aber nur dann, wenn dieselbe aus dem Gebiete der Humanität in die Sphäre des Rechtes gehoben wurde.

Wenn man von sozialpolitischen Notwendigkeiten spricht, welche auf dem Gebiete der Bodenkultur erfüllt werden müssen und können, so müssen, um von anderen minder wichtigen zu schweigen, noch zwei solche erwähnt werden.

Die eine ist jene Aktion, durch welche die schwer drückende, fast erdrückende Schuldenlast, welche auf dem österreichischen Agrarbesitze liegt, erleichtert werden soll. Trotz aller Mangelhaftigkeit der Statistik, welche wirklich verlässliche Schlüsse nicht ermöglicht, trotz des bedauerlichen Fehlens einer systematisch geführten agrarischen Enquete über diese Fragen, ist es doch zweifellos, daß im Laufe der Jahre aus einer Reihe von Gründen, unter welchen die Form der Verschuldung und der hohe Zinsfuß gewiß im Vordergrunde stehen, die Schuldenlast eine wirkliche Gefahr bildet. Hier kann und muß Wandel geschaffen werden und mit diesem Wandel wäre nicht nur ein finanzieller und wirtschaftlicher Erfolg erzielt, sondern zugleich eine bedeutsame soziale Tat getan. Würde doch, um nur eines zu erwähnen, auf diese Weise auch die Selbsthaftigkeit und Stabilität des agrarischen Besitzes in der Familie gewährleistet und im besten Sinne des Wortes Heimstättenpolitik getrieben, ohne daß es hiezu eigener,

oft künstlicher, in die bestehende Rechtsordnung tief eingreifender außerordentlicher Mittel bedarf. Ist es doch wahrlich agrarpolitisch und sozial nicht gleichgültig, ob der Bodenbesitz häufigem Wechsel unterworfen ist, denn es handelt sich nicht nur darum, daß der Boden durch irgend jemanden bearbeitet wird, sondern Grund und Boden soll und kann eine ständige festsitzende Bevölkerung tragen und erhalten und damit für den Staat ein Fundament von gewaltiger Tragkraft bilden

Bei Besprechung der bedeutsamsten sozialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der österreichischen Bodenkultur muß noch die gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwähnt werden. Dieses Verhältnis ist heute bloß durch das allgemeine Zivilrecht geordnet, richtig gesagt, nicht geordnet, denn unser bürgerliches Gesetzbuch ist in einer Zeit entstanden, in welcher ein agrarischer Beamten- und Arbeiterstand wegen des Untertänigkeitsverhältnisses nicht bestanden hat. Es ist mir ein erhebendes Bewußtsein, daß ich diese Frage vor mehr als 20 Jahren in Österreich literarisch auf die Tagesordnung gesetzt habe, und daß dieselbe jetzt endlich vor ihrer Lösung steht, indem die österreichische Regierung, dem sozialpolitischen Pulschlage der Zeit folgend, dem Parlamente eine Gesetzesvorlage vorgelegt hat, durch welche diese klaffende Lücke in unserer Arbeitergesetzgebung ausgefüllt werden soll. Man muß es aussprechen und heute, da wir hoffentlich in nicht ferner Zeit die gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses der agrarischen Privatangestellten erreicht haben werden, kann man es ohne Bitterkeit sagen: In Österreich haben die landwirtschaftlichen Dienstboten eine gesetzliche Grundlage für ihr Arbeitsverhältnis, der gebildete Beamte aber entbehrt

einer solchen vollständig. Bezweckt die Arbeiterversicherung, demjenigen, welcher seine Arbeitskraft im Dienste Dritter verwertet, Organisationen zur Verfügung zu stellen, durch welche ein Teil seines Lohnes dazu verwendet wird, um die Wirkungen der Widrigkeiten des Lebens, Krankheit, Unfall und Invalidität, soweit es in menschlicher Macht steht, auszugleichen, so ist die unmittelbare Aufgabe der gesetzlichen Regelung der rechtlichen Stellung der in land- und forstwirtschaftlichen Privatbetrieben angestellten Personen darin zu erblicken, daß das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer über den Kreis der vertragschließenden Individuen hinausgehoben wird, indem gewisse Grundlinien für den Arbeitsvertrag durch das Gesetz gezogen werden und daß daher diese Arbeitsbedingungen, welche ethisch und sozialpolitisch hochstehende Dienstgeber freiwillig einräumen, welche aber der vereinzelte Dienstsuchende in der Regel nicht zu erlangen vermag, auf der unverrückbaren Basis des Gesetzes beruhen. Es liegt hier dasselbe Verhältnis vor, wie der Schritt vom eudämonistischen Polizeistaat des 18. Jahrhunderts zum Rechtsstaate des folgenden Säkulum. Was im Polizeistaate aus Wohlwollen und Fürsorge gegeben wurde, das gibt der Rechtsstaat aus Einsicht in die Triebfedern des menschlichen Denkens und Handelns imperativ für alle Beteiligten; er gibt es unveränderlich und unerschütterlich durch Wohl- oder Übelwollen des einzelnen; nicht der Wille der Individuen regiert, sondern der Wille der Gesamtheit, das Gesetz. Auf diese Weise wird das Leben wohl eines Teiles des Schimmers entkleidet, welchen edle Gesinnung und Wohlwollen über das Verhältnis der Menschen zueinander legt, dafür aber wird auch viel von dem Ungemach beseitigt, welches Übelwollen und Mißgunst in das Leben bringt und es wird

Rechnung getragen dem sozialpolitischen Gedanken unserer Zeit, daß das was die Gesellschaft für das Gedeihen der Menschen als notwendig anerkennt, nicht abhängig sein darf von der Einsicht und Gesinnung des einzelnen. Durch diese gesetzliche Feststellung der wichtigsten Belange des Arbeitsverhältnisses wird der wirklich freie Arbeitsvertrag mit seinen segensreichen Wirkungen für alle Teile auch in der Bodenkultur zur Wahrheit. Diesem sozialpolitischen Grundgedanken entspricht es, daß vertragsmäßige Vereinbarungen an diesen Grundlagen nichts ändern dürfen. So wie das Urmaß des Meters, als Grundlage für den wirtschaftlichen Verkehr, gegen jede Veränderung bewahrt wird, ebenso muß auch das Maß, an welchem die Beziehungen der einen Arbeitsvertrag Abschließenden gemessen wird, der Einwirkung von außen entrückt bleiben. Andernfalls würde der Schwächere demjenigen, welcher seine Schwäche benützen wollte, die Möglichkeit geben, die ihm durch das Gesetz gereichte Stütze bei Zurücklegung seines Lebensweges zu zerbrechen und dadurch nicht nur sich schädigen lassen, sondern dem übelwollenden Stärkeren Gelegenheit geben, der Forderung der Gesamtheit auf Ordnung des Arbeitsverhältnisses entgegenzuhandeln und die soziale Fürsorge für den Schwächeren zu nullifizieren.

Ich habe die sich mir bietende Gelegenheit heute benützt, um Ihnen einige Schwingungen der in unserem öffentlichen Leben kräftig erklingenden sozialpolitischen Saite vernehmlich zu machen. Ich wollte dabei darauf verweisen, daß auch das Arbeitsgebiet der Land- und Forstwirtschaft, wenn es auch wesentlich ruhiger ist als andere, doch nicht abseits liegt vom Strome der Zeit und nicht ausgeschaltet werden darf und kann von der großen, mächtigen Bewegung, welche die besten Geister der Zeit beschäftigt.

Bald dürfte sich die Gelegenheit in Österreich bieten, an die hier erwähnten Fragen heranzutreten, an deren Lösung zu schreiten. Die Jünger des Studiums der Bodenkultur dürfen nicht unvorbereitet von dieser mächtigen Bewegung angetroffen werden. Ich habe gerade von dem Platze, an welchem ich heute stehe, diese Fragen, wenn auch nur beiläufig, erörtert, weil ich meine, daß es sich ziemt, solche ernste Probleme an einer der Pflege der Wissenschaft gewidmeten Stätte zu behandeln und zu prüfen, auch wenn dieselben oft die Leidenschaften entfesseln. Ich habe das um so mehr getan, als ich heute nicht nur zu der großen agrarischen Gemeinde Österreichs zu sprechen hoffe, sondern weil ich zu einer großen Anzahl von jungen Männern, der Hoffnung unserer agrarischen Bevölkerung, spreche, von jungen Männern, welche mit diesen Problemen im Leben zusammentreffen werden, und weil ich den großen Gedanken, welcher in den hier gestreiften Themen liegt, den Gedanken des sozialen Altruismus in ihnen erwecken will und bei ihnen auf kräftiges Echo hoffe. Wir haben in der klassischen Nationalökonomie gelernt, daß der Egoismus die ausschließliche Triebfeder der Volkswirtschaft bilde. Niemand wird dem vollberechtigten Streben des Individuums, für sich und die Seinen zu sorgen, entgentreten und ihm seine wichtige Funktion in der Volkswirtschaft bestreiten wollen. Aber heute verstehen wir es, daß neben diesem Streben des einzelnen auch der Altruismus, das Denken an den anderen, ein mächtiges Element auch des wirtschaftlichen Lebens im Staate ist und sein soll.

Möge das Samenkorn, welches ich heute in die empfänglichen Gemüter der an unserer alma mater vereinigten jungen Männer zu legen wünsche, seine Früchte tragen! Es würde

dadurch das Gewicht unserer Schule gestärkt, die unserer Pflege anvertraute Bodenkultur Österreichs gefördert, der Staat gefestigt, die Menschen geläutert und veredelt. Fände der Mahnruf, welchen ich ausspreche, diesen Widerhall in den Köpfen und Herzen unserer agrarischen Jugend, welchen ich erhoffe, so wäre damit eine der segensreichsten Wirkungen erzielt, welche von unserer alma mater ausgegangen wären!

